

Stadtanzeiger

Preisliste gültig ab 1. Januar 2020

Jeden Mittwoch und Samstag

Bahnhofstraße 6 · 46325 Borken

Telefon: 02861/944-280

Fax: 02861/944-289

anzeigen@stadtanzeiger-borken.de

www.stadtanzeiger-borken.de

Verteilte Auflage: 39.027 Exemplare



ACHTUNG!

**Formatänderung
ab 11.01.2020**

Alle Infos auf Seite 4

Preise / Rabatte / Zahlungsbedingungen

Stadtanzeiger

Verlagsangaben

JM Verlags GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 6
46325 Borken
Telefon: 02861/944-280
Fax: 02861/944-289
Anzeigenverkauf: 02861/944- 281, 282, 283
Anzeigenannahme: 02861/944-280
Prospektbeilagen: 02861/944-285
Redaktion: 02861/944-290, 291, 292
Mail: anzeigen@stadtanzeiger-borken.de
Internet: www.stadtanzeiger-borken.de

Erscheinungsweise

Wöchentlich mittwochs und samstags und bei Bedarf.

Verteilung

Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet.

Anzeigenschluss

dienstags 11 Uhr / donnerstags 11 Uhr

Geschäftsanzeigen

Anzeigenteil			
	sw	1ZF	4c
Grundpreis	1,21	1,51	1,76
Ortspreis	1,03	1,29	1,49
Titelseite			
	sw	1ZF	4c
Grundpreis	1,46	1,82	2,12
Ortspreis	1,24	1,55	1,80

Allen Preisen ist die Mehrwertsteuer zuzurechnen.

Stellenportal Internet

Zuschlag für Onlinestellung
bis 100 mm 5,- ab 251 mm 30,-
bis 250 mm 15,-

Ab Erscheinungstag 1 Woche im Onlineportal. Nicht rabatt- und provisionsfähig. Allen Preisen ist die Mehrwertsteuer zuzurechnen.

Kleinanzeigen

geschäftlich*
3 Zeilen zzgl. MwSt. 7,80
jede weitere Zeile zzgl. MwSt. 2,60
Offertengebühr*
inkl. MwSt. 5,40
* nicht provisionsfähig

Rabattstaffel

6 Anzeigen	5 %	24 Anzeigen	15 %
12 Anzeigen	10 %	48 Anzeigen	20 %

Anzeigen rabattfähig ab 30 mm.

Mengenstaffel

ab 1.000 mm	5 %	ab 5.000 mm	15 %
ab 3.000 mm	10 %	ab 10.000 mm	20 %

Sondervereinbarungen ab 20.000 mm möglich.
Anzeigen rabattfähig ab 30 mm.

Mittlerprovision

15 Prozent

Bankverbindung

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE46401545300000031625
BIC: WELADE3WXXX

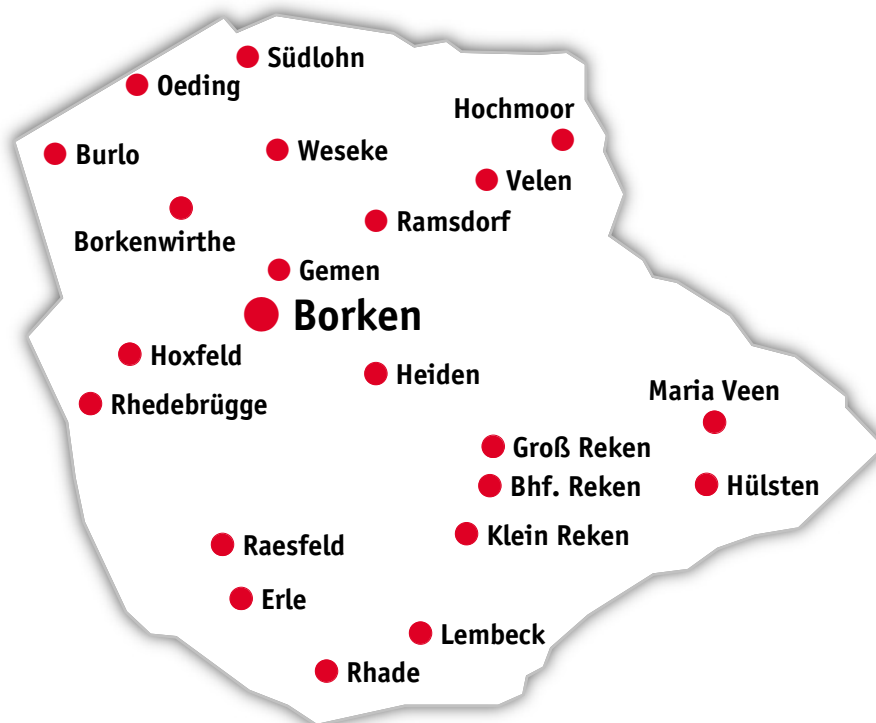
VR-Bank Westmünsterland eG
IBAN: DE24428613870000801001
BIC: GENODEM1BOB

Zahlungsbedingungen

Netto nach Rechnungserhalt. Bei Zahlungsverzug entfällt jeder Rabatt, Verzugszinsen und Einziehungskosten werden berechnet.

Auflage / Verbreitungsgebiet

Stadtanzeiger



Verteilte Auflage

Borken	9.136
Gemen	3.006
Burlo	1.173
Weseke	1.693
Marbeck	577
Raesfeld	2.555
Erle	1.208
Rhade	2.158
Lembeck	1.389
Groß Reken	2.015
Klein Reken	521
Bahnhof Reken	1.388
Maria Veen	1.152
Heiden	2.771
Ramsdorf	2.004
Velen	2.389
Hochmoor	760
Südlohn	1.782
Oeding	<u>1.350</u>
(Stand 01.01.2020)	<u>39.027</u>

Als Mitglied im Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter (BVDA) lässt der Stadtanzeiger regelmäßig und unabhängig eine Auflagenkontrolle durchführen. Damit erhält die werbetreibende Wirtschaft verlässliche Daten für eine zielgenaue Werbung.

Allgemein

Getrennt von den digitalen Druckunterlagen ist eine schriftliche Auftragserteilung mit allen für die Auftragsabwicklung notwendigen Angaben erforderlich.

Außerdem ist dem Auftrag eine Kopie der Anzeige beizulegen und ein Ansprechpartner mit Telefonnummer (evtl. Rückfragen bei fehlerhaften Übertragungen) zu benennen.

Bei Anzeigen, die per FTP oder auf Datenträger übergeben werden, trägt der externe Hersteller die Verantwortung für die Qualität der drucktechnischen Aufbereitung.

Konventionell als Fotoabzüge oder Film gelieferte Vorlagen und Anzeigen müssen digitalisiert werden; hierbei kann es zu Qualitätseinbußen kommen! Als konventionelle Vorlagen werden Drucke oder Fotoabzüge benötigt. Laser- oder Tintenstrahldrucke mit Rastermotiven oder -flächen können für die Produktion nicht verwendet werden.

Bitte senden Sie keine offenen Dateien. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Weiterverarbeitung und den Druck von Anzeigen und Grafiken, die in offenen Dokumenten gestaltet und an uns gesandt wurden.

Satzspiegel

ACHTUNG!
Formatänderung
ab 11.01.2020

Format	350 x 520 mm
Satzspiegel	322,5 x 488 mm
Spaltenzahl	7
Spaltenbreite	43,5 mm
1/1 Seite	3.360 mm

Spaltenbreiten

1spaltig	43,5 mm
2spaltig	90,0 mm
3spaltig	136,5 mm
4spaltig	183,0 mm
5spaltig	229,5 mm
6spaltig	276,0 mm
7spaltig	322,5 mm

Dateiformate

- ✓ PDF
- ✓ EPS

Bei jedem Format müssen die Schriften eingebunden bzw. in Zeichenwege umgewandelt sein.
Offene Dateien können nicht verarbeitet werden!

Farben

HKS-Farben aus CMYK-Äquivalenten anlegen. keine RGB-, LAB- und Duplex-Daten, Pantone oder eigene Zielfarbprofile verwenden.

Gesamtfarbdruck: 220 % im CMYK-Composite

Bilddaten-Mindestauflösung

Farb- und Graustufen	300 dpi
Strich	600 dpi
Strich mit Raster	1200 dpi

Digitale Übermittlung

FTP Zugangsdaten erfragen Sie bitte unter Telefon 02861/944-180.

Mail daten@stadtanzeiger-borken.de

Achtung: nur für Datenübermittlung!
Anzeigenaufträge an anzeigen@stadtanzeiger-borken.de.

Ansprechpartner

Isabell Raschke Tel. 02861/944-180
..... Fax 02861/944-289

Preise (farbig/4c)	Grundpreis	Ortspreis*
Basis-Kombination Ahaus Borken Coesfeld	3,70	3,14
Kombination 1 Ahaus Borken Coesfeld Gronau	4,82	4,09
Kombination 2 Ahaus Borken Coesfeld Bocholt	4,88	4,14
Kombination 3 Ahaus Borken Coesfeld Gronau Bocholt	6,00	5,10
Mittlerprovision 15 %	Allen Preisen ist die Mehrwertsteuer zuzurechnen.	

Mengenstaffel			
ab 1.000 mm	5 %	ab 3.000 mm	10 %
ab 5.000 mm	15 %	ab 10.000 mm	20 %
Darüber hinaus sind Sondervereinbarungen ab 20.000 mm möglich.			

Zahlungsbedingungen

Netto nach Rechnungserhalt. Bei Zahlungsverzug entfällt jeder Rabatt, Verzugszinsen und Einziehungskosten werden berechnet.

Erscheinungsweise

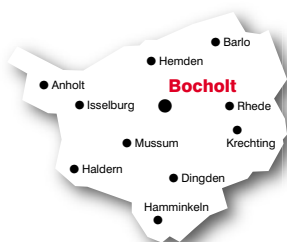
Wöchentlich mittwochs/donnerstags und bei Bedarf.

Anzeigenschluss

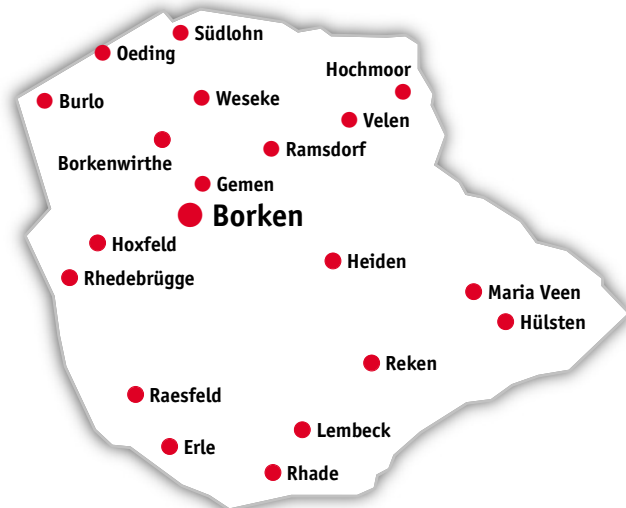
Montags 12 Uhr

Verteilung

Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet.



Für Stellen-, Immobilien-, Partnerschafts- und Clubanzeigen bieten wir eigene Kombinationsmöglichkeiten außerhalb dieser Preisliste an.



Ob Prospekte, Flyer oder Handzettel - mit dem Stadtanzeiger erreicht Ihre Beilage insgesamt **39.027 Haushalte** in Borken, Gemen, Burlo, Weseke, Marbeck, Raesfeld, Erle, Rhade, Lembeck, Groß Reken, Klein Reken, Bahnhof Reken, Maria Veen, Heiden, Velen, Ramsdorf, Südlohn, Oeding und Hochmoor.

Mit uns erreichen Sie auch die Haushalte, die keine Werbung im Briefkasten wünschen.

Oder möchten Sie weiter hinaus? Ihre Beilagen verteilen wir auch gerne in den Gebieten unserer Partnerverlage in Bocholt, Ahaus, Coesfeld, Gronau, Dorsten, Haltern und Wesel.



Preise /1.000 Ex.	Stückgewicht	bis 20 g	bis 30 g	bis 40 g	bis 50 g	bis 60 g
Grundpreis €		65,30	71,47	78,24	85,71	93,94
Ortspreis €		55,50	60,75	66,50	72,85	79,85

Sämtliche Preise zuzüglich Mehrwertsteuer

Anlieferbestimmungen

ACHTUNG!
Neue Anlieferadresse
ab Ausgabe 11.01.2020

Versandanschrift: Aschendorff Druckzentrum GmbH & Co. KG, An der Hansalinie 1, 48163 Münster
Anlieferzeiten: Montags - freitags 7.00 - 15.30 Uhr
Anliefertermin: Frühestens 6 Tage, spätestens 3 Tage vor Erscheinen
Ansprechpartner: Zentrale Beilagensdispo, Telefon 0251/960904721, zbd@aschendorff.de

Durchführung von Beilagenaufträgen

1. Die Durchführung ist von der rechtzeitigen Vorlage eines Musters abhängig. Wenn Beilagen für zwei oder mehr Firmen werben oder Fremdanzeigen enthalten, behält sich der Verlag die Ablehnung oder Höherberechnung des Auftrages vor.
2. Alleinbelegung sowie Konkurrenzausschluss kann nicht eingeräumt werden. Bei Vorlage mehrerer Beilagenaufträge für einen Tag können die Prospekte auch ineinandergesteckt der Stadtanzeiger-Ausgabe beigefügt werden.
3. Bei Teil- oder Gesamtbelegung erfolgt ein kostenloser Beilagenhinweis. Erscheint dieser Hinweis versehentlich nicht, besteht kein Anspruch auf Rechnungsminderung.
4. Beilagen, die durch Format und Aufmachung bei dem Leser den Eindruck eines Bestandteils des Stadtanzeigers erwecken, werden nicht angenommen. Beilagen, die entweder durch Format oder durch Aufmachung den Eindruck eines Bestand-

teils des Anzeigenteils erwecken, müssen auf halbes Hochformat gefalzt angeliefert werden.

5. Die Beilagen müssen so beschaffen sein, dass sie maschinell verarbeitet werden können. Das Einlegen von Prospekten mit Leporello- oder Altar-Falz oder aufgeklebten Postkarten auf der Außenseite ist nicht möglich.
6. Beilagenaufträge werden mit der üblichen Sorgfalt erledigt. Für Beilagen an bestimmten Tagen leistet der Verlag jedoch keine Gewähr. Der Verlag haftet nicht für den Verlust einzelner Beilagen auf dem Vertriebswege. Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz entfällt, wenn mehrere Beilagen zusammenhaften und einem Zeitungsexemplar beigefügt werden.
7. Bei nicht termingerechter Anlieferung sowie bei nicht fristgerechtem Rücktritt behält sich der Verlag eine Ausfallgebühr in Höhe von 50 % auf der Basis der niedrigsten Gewichtsstufe vor.

Memo-Sticker

Ihr Memo-Sticker auf der Titelseite des Stadtanzeigers steht für eine exklusive Werbeform mit hoher Beachtung. Der Memo-Sticker ist ein extrem auffälliges Werbemittel auf der Titelseite im direkten Sichtfeld der Leser. Die selbstklebende Werbung verschafft Ihrem Angebot maximale Aufmerksamkeit und bleibt im Kopf. Formen und Gestaltungsmöglichkeiten sind dabei keine Grenzen gesetzt.

Überraschen Sie Ihre Kunden doch mit einem Gutschein oder einem ganz besonderen Angebot. Und alles aus einer Hand: Wir übernehmen die Produktion und bei Bedarf auch die Gestaltung Ihres Memo-Stickers.

Preise pro 1000

Ortspreis ab 89,00

Grundpreis ab 104,70

Allen Preisen ist die Mehrwertsteuer zuzurechnen.

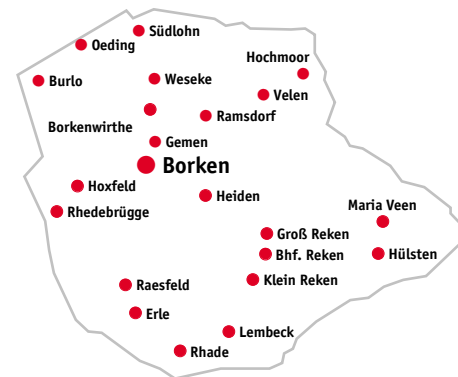


Wechelseiten

Nutzen Sie die kostengünstige Möglichkeit, mit einer Wechelseite im Stadtanzeiger Borken punktuell und lokal mit einer ganzen (oder auch halben Seite) zu werben! So erscheint Ihre Seite nicht im kompletten Verbreitungsgebiet, sondern ist nur sichtbar im Gebiet Ihrer Wahl, z.B. nur in...

- Raesfeld/ Erle/ Rhade/ Marbeck / Lembeck
- Stadtgebiet Borken / Gemen
- Südlohn / Oeding / Weseke/ Burlo / Velen / Ramsdorf / Hochmoor
- Heiden / Reken / Maria Veen / Hülsten / Lembeck

Die Seite kann einzeln geschaltet werden oder auch als Serie gebucht werden.



Sie haben Interesse oder noch Fragen?

Dann sprechen Sie uns einfach an! Wir zeigen Ihnen die vielfältigen Möglichkeiten gern auf.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Prospektbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. "Anzeigenauftrag" im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Aufträge für Anzeigen und Prospektbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort "Anzeige" deutlich kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlich, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der

oder - wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie

bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H.,
bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H.,
bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H.,
bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v. H.

beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

19. Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen:

- a) Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlages an.
- b) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt wird.
- c) Anzeigen von Handel, Handwerk und Gewerbe, deren Auftraggeber in unserem Wirtschaftsraum ansässig sind, amtliche Bekanntmachungen und Familienanzeigen werden zum ermäßigten Anzeigenpreis abgerechnet. Eine Provision kann Werbemittlern davon nicht gewährt werden. Diese Anzeigen werden jedoch provisioniert, wenn die Abrechnung zum Grundpreis erfolgt.
- d) Voraussetzung für eine Provisionszahlung an Werbungsmitter ist, dass der Auftrag unmittelbar vom

Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung für gestaltete Anzeigen auf Wunsch einen Anzeigenbeleg; bei Wiederholungsanzeigen nur von der ersten Anzeige. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage

Werbungsmittler erteilt wird und Text bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden. Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlerprovision darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

- e) Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungstreibenden gewährt. Die Zusammenlegung von Unternehmen wird ausgeschlossen.
- f) Der Werbungstreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Abschluss getätigt hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Die Ansprüche auf Nachvergütung oder Nachbelastung entfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Abschlussjahres geltend gemacht werden. Bei Nichterfüllung des Abschlusses erfolgt eine Nachbelastung.
- g) Nicht sofort erkennbare Mängel der Druckunterlagen, die erst beim Druckvorgang deutlich werden, begründen für den Auftraggeber keinen Anspruch auf Zahlungsminderung oder Ersatz wegen ungenügenden Abdrucks.
- h) Änderungen oder Stornierungen sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes und der Ausgabe spätestens bis zum Anzeigenschlusstermin, bei Beilagenaufträgen vier Wochen vor dem Streutermin, zu übermitteln. Bei Abbestellung gehen ggf. bereits entstandene Herstellungs- oder Vorbereitungskosten zu Lasten des Auftraggebers.
- i) Unterläuft bei der Wiederholung einer Anzeige der gleiche Fehler wie in der ersten Veröffentlichung, so sind Ansprüche auf Zahlungsminderung oder Ersatz ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nach der ersten Veröffentlichung nicht sofort reklamiert hat. Wird der Auftraggeber aufgrund einer von ihm wegen eines wettbewerbswidrigen Verhaltens abgegebenen Unterlassungserklärung oder Verurteilung auf Zahlung in Anspruch genommen, haftet der Verlag nur insoweit für Ersatz, als er den die Zahlung auslösenden Wettbewerbsverstoß bei der Bearbeitung einer in Auftrag gegebenen wettbewerbsrechtlich einwandfreien Anzeige vorsätzlich begangen hat. Gibt der Auftraggeber keinen Hinweis auf einen Fehler in einer veröffentlichten Anzeige und erscheint eine wiederholte oder im Wesentlichen gleiche Folgeanzeige wettbewerbswidrig, ist eine Haftung des Verlages ausgeschlossen.
- k) Platzierungswünsche werden nach den gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt. Eine textanschließende Unterbringung blattbreiter Streifenanzeigen ist nur bei Formaten ab 80 mm Höhe und nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Die Auswahl bestimmter Textseiten oder lokaler Berichte und ein Ausschluss von Wettbewerbsanzeigen können nicht verbindlich vereinbart werden.
- l) Für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit von Text und Bild der Anzeige übernimmt der Auftraggeber die Haftung, er hat den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu erstatten, und zwar nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste.
- m) Änderungen der Anzeigenpreisliste werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auch für laufende Aufträge wirksam, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- n) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen und Kollektiven Sonderpreise festzulegen. Bei Jahresabschlüssen von mindestens 150.000 mm ist ein Kundensonderabatt möglich.
- o) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die von ihm stammenden Texte ergänzend zu der Veröffentlichung in Druckschriften ebenfalls in elektronischen Medien verbreitet werden.
- p) Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und nicht ausgeführte Beilagenaufträge wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens.



Max Klein-Thebing
Objektleiter / Medienberater
Tel. 02861/944-281
klein-thebing@stadtanzeiger-borken.de



Werner Oßkopp
Medienberater
Tel. 02861/944-282
osskopp@stadtanzeiger-borken.de



Alexander Vortmann
Medienberater
Tel. 02861/944-283
vortmann@stadtanzeiger-borken.de



Anne Innig
Kundenservice
Tel. 02861/944-280
innig@stadtanzeiger-borken.de



Rita Wittig
Kundenservice / Beilagen
Tel. 02861/944-285
wittig@stadtanzeiger-borken.de

Ihr Kontakt zur Redaktion

redaktion@stadtanzeiger-borken.de
Tel. 02861/944-290 und -291

Stadtanzeiger

**Ihr Partner ... in Sachen Werbung für den
Wirtschaftsraum Borken und Umgebung**